

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren,**  
**Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**  
**(Kanalabgabensatzung) vom 05.12.2008**  
**- 9. Änderung vom 22.12.2022 -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV.NRW.S.1063) und des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995.S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW.2021.S.1470) hat der Rat der Stadt Netphen am 22.12.2022 die 9. Änderung der Kanalabgabensatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008 wie folgt beschlossen:

I. § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (9) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser
- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2022: | 2,65 €, |
| b) ab 01.01.2023:                     | 2,96 €. |

II. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Gebühr beträgt bei bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 für jeden Quadratmeter 0,62 €.

III. Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

-----  
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) wird hiermit gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 22.12.2022  
(FB. III / 2 – Hof)

I.V.



Andreas Fresen  
- Erster Beigeordneter -